

## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

---

(Vom 11. Mai 1850).

Hr. Karl Stauffer, von Signau, Notar in Bern, ist zum Stabssekretär des Hrn. Obersten Gerwer ernannt worden.

---

(Vom 13. Mai 1850.)

Zu Inspektoren der diesjährigen Kavallerieschulen wurden gewählt:

- a) für die Rekrutenschule in Bière und Thun und die Wiederholungskurse von Bière, Thun und Freiburg:

Hr. Oberstlieutenant Rieter, von Winterthur;

- b) für die Rekrutenschulen in Narau und Winterthur und die Wiederholungskurse von St. Gallen, Kreuzlingen, Winterthur, Narau und Solothurn:

Hr. Oberstlieutenant Miescher, in Burgdorf.

Die Inspektionszeit ist festgesetzt:

1. Für die Rekrutenschulen auf zwei Tage,
  2. für die Wiederholungskurse auf einen Tag.
-

## D e k r e t

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend Aufhebung  
des Holzausfuhrzolles in Uri.

(Vom 13. Mai 1850).

---

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines von der Regierung des h. Stanz  
des Uri erlassenen Holzausfuhrtarifs,

in Betracht,

daß der Bund nur die von der Tagsatzung bewilligten  
Zölle als rechtsbeständig anerkannt hat (Art. 24 der  
Bundesverfassung) und das Bundesgesetz vom 30. Juni  
1849 in Entwicklung dieses Grundsatzes alle von der  
Tagsatzung nie bewilligten derartigen Gebühren ohne  
Entschädigung aufhebt (Art. 57 des Zollgesetzes);

in Betracht,

daß neue zollartige Gebühren von den Kantonen unter  
keinem Namen neu eingeführt werden dürfen (Art. 31  
der Bundesverfassung);

in Betracht,

daß die Bundesverfassung für Landeserzeugnisse jeder  
Art freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kan-  
tone in den andern gewährleistet (Art. 29 der Bundes-  
verfassung);

in Betracht,

daß alle Zölle und derartige Gebühren, welche im Kanton Uri rechtsgültig bestanden haben, von der Eidgenossenschaft losgekauft worden sind,

beschließt:

1. Der von der Regierung von Uri beanspruchte Holzaußfuhrzoll ist aufgehoben;
2. Niemand ist zur Bezahlung dieses Holzaußfuhrzollens verpflichtet.

---

## Programm

zu der

Ausschreibung eines Konkurses zu Zeichnungen  
für die Stempel schweizerischer Münzen.

---

Der schweizerische Bundesrath,  
in Ausführung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850,  
beschließt:

Art. 1. Es wird ein Konkurs eröffnet für die Zeichnungen zu den Geprägten schweizerischer Münzen.

Art. 2. Die Zeichnung auf dem Avers soll anschaulich machen, daß die Münze eine schweizerische ist.

Auf dem Revers sollen die Bezeichnung des Nennwerths, die Jahrzahl der Prägung, nebst dem Zeichen der Münzstätte ihren Platz finden.

Im Uebrigen ist der Erfindungsgabe und dem Geschmack der Künstler der freieste Spielraum gestattet.

Art. 3. Für jede der drei Sorten der zu prägenden Münzen — Silber-, Billon- und Kupfermünzen — werden besondere Zeichnungen verlangt, die in ihrem Charakter sich anschaulich von einander unterscheiden sollen.

Jede der drei Zeichnungen soll wieder in den verschiedenen Maßstäben, welche für die betreffenden gleichartigen Münzsorten festgesetzt sind, ausgeführt sein.

Die Scala der Durchmesser ist folgende:

	Sorten.	Millimeter.
Silber.	5-Frankenstück . . .	37
	2-Frankenstück . . .	27
	1-Frankenstück . . .	23
	50-Rappenstück . . .	18
Billon.	20-Rappenstück . . .	21
	10-Rappenstück . . .	19
	5-Rappenstück . . .	17
Kupfer.	2-Rappenstück . . .	20
	1-Rappenstück . . .	16

Art. 4. Der Termin für die Eingabe der konkurrierenden Arbeiten ist auf den 1. Juli nächstkünftig festgesetzt.

Die Arbeiten sind versiegelt an das schweizerische Finanzdepartement in Bern einzusenden. Jede Einsendung soll mit einem Motto bezeichnet sein; ein mit dem gleichen Motto überschriebenes, besonders versiegeltes Papier, welches beizulegen ist, soll auf der Innenseite den Namen des Verfertigers enthalten.

Das den Namen enthaltende Papier soll bloß von denjenigen Arbeitern erbrochen werden, denen ein Preis zuerkannt worden ist. Die übrigen Arbeiten werden

franco an die für diesen Fall anzugebenden Adressen zurückgesandt.

Art. 5. Die Zeichnungen werden einer Kommission von Sachverständigen zur Beurtheilung vorgelegt werden.

Art. 6. Die zu vertheilenden Preise werden bestehen:  
Erster Preis Fr. 500 neue Schweizer-Währung.

Zweiter " " 250 " " "

Dritter " " 150 " " "

Vierter " " 100 " " "

Zusammen Fr. 1000.

Es soll aber der Kommission zustehen, die Gesamtsumme von Fr. 1000 — gutfindenden Falls auch auf andere Weise, jedoch nicht unter eine größere Anzahl als höchstens sechs Preise zu vertheilen.

Art. 7. Die Arbeiten, denen Preise zuerkannt worden, sind das Eigenthum der Eidgenossenschaft, und es soll dem Bundesrath freistehen, einzelne davon bloß theilweise zu benützen oder überhaupt gutfindende Aenderungen daran vornehmen zu lassen.

Also beschlossen vom schweizerischen Bundesrath.

Bern, den 13. Mai 1850.

Im Auftrag des Bundesrathes,  
Die schweizerische Bundeskanzlei.

Für dieselbe:

Der Stellvertreter des Kanzlers,  
**H. von Moos.**





## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1850
Date	
Data	
Seite	39-44
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 333

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.